



Merkblatt zuhanden der politischen Parteien der Stadt Zürich

Mitglied der Kreisschulpflege

Eine Handreichung der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz der Stadt Zürich für die politischen Parteien zur Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Erneuerungswahlen 2018 der Kreisschulpflegen

Einleitung

Im Hinblick auf die Neuwahlen der Mitglieder der Kreisschulpflegen am 10. Juni 2018 informiert das vorliegende Merkblatt die politischen Parteien und die sich interessierenden Kandidatinnen und Kandidaten darüber, welche Aufgaben die Kreisschulpflegen und deren Mitglieder ausüben, welche Anforderungen an ein Kreisschulpflegemitglied zu stellen sind, mit welchem Zeitaufwand die Mitglieder der Kreisschulpflegen rechnen müssen und welche Entschädigung sie dafür erhalten.

Die sieben Kreisschulpflegen Glattal, Letzi, Limmattal, Schwamendingen, Uto, Waidberg und Zürichberg als vom Volk gewählte Aufsichtsorgane über die Schule haben eine lange Tradition und dienen der Verbundenheit zwischen Volksschule und Bevölkerung. Einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Kreisschulpflegen leisten die politischen Parteien mit einer sorgfältigen Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten. Es ist wichtig, dass nur Personen nominiert werden, die wirklich zum erforderlichen Einsatz bereit sind und sich vorstellen können, dieses Amt vier Jahre lang auszuüben.

Aufgrund einer Änderung der Gemeindeordnung, welcher die Stimmberechtigten der Stadt Zürich am 26. November 2017 zugestimmt haben, werden die Kreisschulpflegen ab der Amtsdauer 2018–2022 neu «Kreisschulbehörden» heissen. Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz als gesamtstädtische Schulbehörde wird neu «Schulpflege» genannt. An der Aufgabenteilung zwischen Kreisebene und gesamtstädtischer Ebene ändert sich dadurch nichts. Im vorliegenden Merkblatt werden noch die bisherigen Bezeichnungen verwendet.

Auftrag und Organisation der Kreisschulpflegen

Die Kreisschulpflegen leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises. Sie sind verantwortlich für die Qualität der Schule und des Schulpersonals und haben einen gut funktionierenden Schulbetrieb sowie die Erfüllung des schulischen Auftrages zu gewährleisten. Diese Aufgaben und die Begleitung der Volksschule verlangen von den Mitgliedern der Kreisschulpflegen Engagement und Know-how. Damit sie ihre Aufgabe kompetent erfüllen können, erhalten sie nach der Wahl die notwendigen Schulungen. Es stehen auch verschiedene Support- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung.

In der Stadt Zürich leiten die vollamtlich tätigen Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten die Geschäfte der Kreisschulpflegen. Sie stehen einer Geschäftsleitung von

vier bis acht Personen vor, die sich in der Regel einmal monatlich trifft. Das Plenum kommt etwa drei bis vier Mal im Jahr zusammen. Zudem bestellen die Kreisschulpflegen aus dem Kreis ihrer Mitglieder Aufsichtskommissionen, welche die unmittelbare Aufsicht über die einzelnen Schulen wahrnehmen. Schliesslich können die Kreisschulpflegen weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden oder Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen. Die Rahmenordnung für die Kreisschulpflegen ist im Organisationsstatut festgelegt. Innerhalb dieses Rahmens regelt jeder Schulkreis seine Organisation in einem Geschäftsreglement selber.

Aufgaben der nebenamtlichen Mitglieder der Kreisschulpflegen

Die Mitglieder der Kreisschulpflegen setzen sich mit der integrativ ausgerichteten Schule auseinander. Die Aufgaben richten sich nach dem Geschäftsreglement der jeweiligen Kreisschulpflege. Mitglieder einer Aufsichtskommission befassen sich mit der schriftlichen Rechenschaftslegung der Schule und überprüfen deren Qualitätssicherung und -entwicklung. Im Rahmen der Unterrichtsbesuche in der zugeteilten Schule würdigen sie die Arbeit von Schulleitungen und Lehrpersonen.

Gemeinsam mit den Schulleitungen beurteilen bezeichnete Mitglieder der Kreisschulpflege zudem periodisch die Lehrpersonen aller Stufen im kantonal vorgeschriebenen Mitarbeiterbeurteilungsverfahren. Für diese anspruchsvolle Aufgabe müssen sie eine besondere Schulung absolvieren.

Eine weitere Aufgabe, mit welcher ab Amtsdauer 2018–2022 einzelne, durch die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (bzw. neu «Schulpflege») bestimmte Mitglieder beauftragt werden können, ist die Beaufsichtigung der vom Schul- und Sportdepartement geführten Sonderschulen und der therapeutischen Angebote Logopädie und Psychomotorik. Dazu gehören auch die Förderung von deren Qualität sowie die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Regelschule. Für diese Aufgabe werden ein besonderes Interesse an der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie entsprechende fachliche Kenntnisse erwartet. Die konkreten Aufgaben werden durch einen Behördenerlass der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (bzw. neu «Schulpflege») geregelt.

Einige Mitglieder nehmen spezielle Aufgaben wahr, indem sie beispielsweise in der Geschäftsleitung mitwirken, den Vorsitz einer Aufsichtskommission übernehmen oder andere Leitungs- oder Projektaufgaben erfüllen. Dies erfordert von den betroffenen Mitgliedern ein starkes Engagement und eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem betreffenden schulischen Themenkomplex. Schliesslich

wirken alle Mitglieder an der übergeordneten Beschlussfassung im Plenum der Kreisschulpflege mit.

Anforderungen

Spezifische Ausbildungsvoraussetzungen bestehen nicht. Es sollen grundsätzlich Frauen und Männer mit unterschiedlichen Ausbildungen und aus verschiedenen Berufen an der Aufsicht über die Volksschule teilnehmen. Die folgenden Voraussetzungen sind wesentlich, um das Amt der Kreisschulpflegerin bzw. des Kreisschulpflegers erfolgreich ausüben zu können:

- ein grundsätzliches Interesse und Verständnis für die Schule und das Zürcher Schulsystem;
- eine gute Allgemeinbildung;
- zeitliche Flexibilität und Bereitschaft zu mehrjährigem Engagement;
- Sozialkompetenz und kommunikative Fähigkeiten, insbesondere eine wohlwollende, unvoreingenommene Grundhaltung;
- Interesse an Teamarbeit, Dialog- und Konsensfähigkeit sowie ein lösungsorientierter Umgang mit Konflikten und schwierigen Situationen;
- Bereitschaft, sich regelmässig über Bildungsfragen und schulische Entwicklungen zu informieren;
- Verständnis für verwaltungsrechtliche Abläufe und betriebswirtschaftliches Denken;
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck;
- Basiskenntnisse in Informatik;
- Bereitschaft zur Weiterbildung insbesondere in pädagogischen, rechtlichen und zwischenmenschlichen Bereichen.

An Kreisschulpflegemitglieder, die erweiterte Aufgaben übernehmen (Einsatz in Geschäftsleitung, Leitungs- oder Projektaufgaben), werden erhöhte Anforderungen an Führungs-, Fach- und Sozialkompetenzen gestellt. Bei diesen Mitgliedern sind daher vertiefte Kenntnisse und zusätzliche Qualifikationen erwünscht, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Führungskompetenzen, Erfahrung in Gesprächs- und Verhandlungsführung sowie Konfliktmanagement;
- Vertiefte Kenntnisse der Rahmenbedingungen der Berufsfelder der Volksschule;
- Interesse am Entwickeln, Umsetzen, Begleiten und Evaluieren von Konzepten und Projekten (Schulpolitik);
- besondere Fachkompetenzen, z.B. in Pädagogik, Recht, Betriebswirtschaft, Personalwesen, Projektmanagement.

Zeitlicher Aufwand und Entschädigung

Der effektive zeitliche Einsatz eines Kreisschulpflegemitglieds hängt von der Grösse und der Organisation des Schulkreises und den individuellen Tätigkeitsfeldern ab (Schulbesuche, Mitarbeitendenbeurteilung, Leitungsaufgaben, Plenum und Kommissionen). Es wird Personen mit kleineren und solche mit grösseren Pensen geben. Erforderlich ist allerdings zeitliche Flexibilität. Die Arbeiten konzentrieren sich auf dreissig bis vierzig Schulwochen im Jahr und verteilen sich in diesen auf etwa zwei bis drei Halbtage pro Woche. Die Schulbesuche werden tagsüber durchgeführt, die Sitzungen finden in der Regel abends statt.

Die Entschädigung der Kreisschulpflegemitglieder ist in der Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) festgelegt. Die Sitzungen werden nach dem Taggeld-Ansatz des Gemeinderats entschädigt (Art. 3 Abs. 1 lit. a Entschädigungsverordnung des Gemeinderats [AS 171.110]). Für alle weiteren Tätigkeiten gilt ein Stundenansatz von 60 Franken, wobei Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit nicht weiter abgegolten werden. Schulbesuche und Mitarbeitendenbeurteilungen werden als Fallpauschalen, Spezialaufträge nach Aufwand entschädigt. Die Entschädigungen unterliegen den Regelungen der SVA.

Mitglied einer Kreisschulpflege – eine spannende und sinnvolle Tätigkeit

Die Mitarbeit als gewähltes Mitglied in einer Kreisschulpflege ist eine herausfordernde, spannende und abwechslungsreiche Tätigkeit, welche einen vertieften Einblick in die Volksschule ermöglicht. Die Schule befindet sich im Wandel. Kreisschulpflegerinnen und Kreisschulpfleger können diesen Wandel begleiten und sie helfen mit, die Volksschule in der Gesellschaft zu verankern.

Dezember 2017

Weitere Informationen zur Volksschule:
www.stadt-zuerich.ch/schulen

Informationen zu den sieben Kreisschulpflegern:
www.stadt-zuerich.ch/schulkreise